

Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2022 – Ausgabe Juni 2024

GENEHMIGT

• Swiss Banking

compendio 
Bildungsmedien

www.compendio.ch/bankingtoday
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Bankwesen und Zahlungsverkehr
Updates zur Auflage 2022 – Ausgabe Juni 2024

Fachlektorat: Fachgremium Lernmedien Swiss Banking
Grafisches Konzept: icona basel gmbh
Realisation, Korrektorat: Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Illustrationen: Valentina Morrone, www.valentinamo.ch
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Konzeption: Arbeitsgruppe des CYP unter Leitung von Alexia Böniger, Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG und Cyril Locher, Crealogix
Umsetzung: Christoph Gütersloh und Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG
Redaktionelle Betreuung der Aktualisierungen: Remy Gerspacher, Compendio Bildungsmedien AG et al.

Artikelnummer: Update
Auflage: 2. Auflage 2024
Ausgabe: 02U24
Sprache: DE
CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Lehrmittels ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.



Compendio Bildungsmedien AG unterstützt die Kampagne
«Fair kopieren und nutzen»: www.fair-kopieren.ch

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Lehrmittel kopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in kopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2024, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Die Printausgabe dieses Buchs ist klimaneutral in der Schweiz gedruckt worden. Die Druckerei Edubook AG hat sich einer Klimaprüfung unterzogen, die primär die Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstosses verfolgt. Verbleibende Emissionen kompensiert das Unternehmen durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten eines Schweizer Klimaschutzprojekts. Mehr zum Umweltbekenntnis von Compendio Bildungsmedien finden Sie unter: www.compendio.ch/Umwelt

Korrekturen und Ergänzungen (Juni 2024)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2022 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Juni ergänzt und auf www.compendio.ch/bankingtoday publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Sommer bzw. im Frühjahr sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Von Januar 2015 bis September 2022 hatten wir in der Schweiz Negativzinsen. Zusätzlicher Aufzählungspunkt bei «Die Bank als Drehscheibe zwischen Geldgebenden und Geldsuchenden»:</p> <p>Von Januar 2015 bis September 2022 hatten wir in der Schweiz Negativzinsen. Das bedeutete, dass die Banken unter bestimmten Umständen keine Entschädigungen mehr in Form von Zinsen an Geldgebende bezahlten. Im Gegenteil, ab bestimmten Betragsgrenzen verlangten die Banken von Geldgebenden Zinsen für die Entgegennahme von Geldern. Die Betragsgrenzen variierten dabei von Bank zu Bank.</p>
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Wertschöpfungskette der Banken. Neue Beschreibung im Abschnitt «Transformationsfunktionen»:</p> <p>Die drei Aspekte der Transformation sind der Kern der klassischen Wertschöpfung in einer Bank. Wertschöpfung bedeutet, dass dank der Leistung der Bank hier ein Mehrwert geschaffen wird, an dem die Bank wirtschaftlich profitiert. Oft ist die Wertschöpfung nicht auf eine bestimmte Position beschränkt, deswegen spricht man auch von der Wertschöpfungskette. Das wird leichter deutlich, wenn man an einen Produktionsbetrieb denkt, der z. B. einen Rohstoff durch eigene Leistungen verarbeitet und ein neues Zwischen- oder End-Produkt herstellt. Je nach Wirtschaftszweig sind hier unterschiedliche Akteure vorhanden und manchmal ist derselbe Betrieb auf mehreren Stufen gleichzeitig tätig.</p> <p>Zurück auf eine Bank ist unter anderem der Bereich der Risikotransformation der Ort der Wertschöpfung des Finanzinstitutes. In zunehmenden Masse sind in der Banken-Wertschöpfungskette aber auch Risikoaspekte im Rahmen einer nachhaltigen bzw. nicht nachhaltigen Geschäftspolitik zu beachten. Eine Bank, die diese Risiken nicht oder nicht ausreichend steuert, kann hier empfindliche Einbussen in der Wertschöpfungskette erleiden.</p>
1.2.2 Geschäftsreich der Bank	<p>Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt an Bedeutung im Banking. Update im Absatz über «Asset Management»:</p> <p>Soll ein grosses Wachstum erzielt werden und können dafür mehr Risiken eingegangen werden? Sollen die Risiken eher klein gehalten werden und soll der Kunde regelmässig einen Ertrag erhalten? Benötigt der Kunde das angelegte Vermögen, oder einen bestimmten Teil davon zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck wie z. B. die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums der Kinder? Wie sieht es mit dem Aspekt der Nachhaltigkeit aus? Welchen Stellenwert hat dieses Thema für den Kunden? Um die unterschiedlichen Ziele zu erreichen, können verschiedene Strategien zur Anwendung kommen. Die für den Kunden passende wird schriftlich festgehalten und gilt als Richtlinie für die Bank.</p>

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken									
2.1.2 Exkurs: Die Bankengruppen nach der Nationalbankstatistik	<p>Nach der Übernahme der CS durch die UBS gibt es in der Schweiz nur noch eine einzige Grossbank:</p> <p>Grossbanken</p> <p>Die UBS AG ist mittlerweile die einzige Grossbank der Schweiz.</p> <table border="1" data-bbox="418 518 1419 835"> <tr> <td data-bbox="418 518 662 592">Kundenkreis / Geschäftstätigkeit</td> <td data-bbox="662 518 1419 592">Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 592 662 668">Geografische Tätigkeit</td> <td data-bbox="662 592 1419 668">Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 668 662 707">Rechtsform</td> <td data-bbox="662 668 1419 707">Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 707 662 835">Besonderheiten</td> <td data-bbox="662 707 1419 835">Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.</td> </tr> </table>		Kundenkreis / Geschäftstätigkeit	Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.	Geografische Tätigkeit	Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.	Rechtsform	Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.	Besonderheiten	Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.
Kundenkreis / Geschäftstätigkeit	Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.									
Geografische Tätigkeit	Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.									
Rechtsform	Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.									
Besonderheiten	Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.									
3.1.1 Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	<p>Der Finanzplatz Schweiz hat viele Herausforderungen zu meistern. Neues Unterkapitel 3.1.1 beschreibt diese:</p> <p>Der Finanzplatz Schweiz muss sich vielen aktuellen und zukünftigen Herausforderungen stellen, um weiterhin attraktiv zu bleiben.</p> <p>Aus politischer Sicht ist hier besonders der Bundesrat gefragt. Um die Zukunftstauglichkeit zu sichern, hat er die Schweizer Finanzmarktstrategie auf folgende Pfeiler gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeit • Innovation • Vernetztheit <p>Besonders im Bereich der Nachhaltigkeit hat sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, dass die Position der Schweiz als führender Standard für nachhaltige Finanzen gefestigt wird.</p>									
3.3 Internationale Organisationen	<p>Neuer Abschnitt über UNO, OECD und WTO:</p> <p>UNO, OECD und WTO</p> <p>Die Vereinten Nationen (UNO) sind eine zwischenstaatliche Organisation, deren Aufgabe es ist, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.</p> <p>Dabei ist die UNO auch für Schweizer Banken eine relevante Institution. Aus dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) entstand die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzt.</p> <p>Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine internationale Organisation, die eine Politik fördert, welche das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt verbessert.</p> <p>Das übergeordnete Ziel der Welthandelsorganisation (WTO) besteht darin, ihren Mitgliedern zu helfen, den Handel als Mittel zur Anhebung des Lebensstandards, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen zu nutzen. Die WTO verwaltet das globale System der Handelsregeln.</p>									
Kapitel 3, Zusammenfassung	<p>Ergänzung der Zusammenfassung mit den internationalen Organisationen UNO, OECD und WTO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinte Nationen (UNO) – die Organisation hat die Aufgabe, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten. Sie fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und unterstützt internationale Zusammenarbeit. Bei der UNO hat die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzt, ihren Ursprung. • Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) – sie fördert das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt. • Welthandelsorganisation (WTO) – sie verwaltet das globale System der Handelsregeln. 									
4.2.3 Kryptowährungen	<p>Mitte 2023 sind über 16000 verschiedene Währungen bekannt und können an Krypto-Börsen gekauft werden.</p>									

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
<p>1.3.1 Vertiefung zum neuen Datenschutzgesetz (nDSG)</p>	<p>Die Bedeutung des Datenschutzrechts ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Riesige Mengen an Daten stehen heute zur Verfügung, die erstellt, genutzt, ausgewertet, gespeichert, aber auch missbraucht werden können.</p> <p>Besonders im Bankensektor, wo Personendaten erstellt und weiterverarbeitet werden, ist der Datenschutz in der Regel zusätzlich zum Bankkundengeheimnis zentral, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit privaten Kunden (natürliche Personen), • bei der Einstellung neuer Mitarbeiter, • bei Geschäften mit Konkurrenten, bei denen Personendaten z. B. über deren Mitarbeitende bearbeitet werden, oder auch • bei der Erhebung von Personendaten zu Marketingzwecken. <p>Welches sind die Rechtsgrundlagen?</p> <p>Das totalrevidierte DSG trat am 1. September 2023 in Kraft und gilt für sämtliche Unternehmen und Branchen, welche die Personendaten von natürlichen Personen bearbeiten, d. h. Personendaten beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen etc.</p> <p>Je nach Geschäftsmodell und Use Case kann es sein, dass die EU DSGVO, zusätzlich zum DSG anwendbar sein kann und zwar auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der räumliche Anwendungsbereich der EU DSGVO für nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 EU DSGVO. Die Verordnung gilt somit also nicht nur für natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU.</p> <p>Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der EU befinden, durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht,</p> <p>a) betroffenen Personen in der EU oder EWR Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</p> <p>b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der EU oder EWR erfolgt.</p> <p>Das Datenschutzrecht steht in einem engen Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis (BankG 47; vgl. dazu Modul «Die Bank 1»), auch wenn sie unterschiedliche Zwecke haben. Das Bankkundengeheimnis erstreckt sich auf natürliche sowie juristische Personen und schützt die Vertraulichkeit des Bankkunden z. B. vor einer Herausgabe der Daten an echte Dritte, während das DSG auf natürliche Personen anwendbar ist und vor allem die informationelle Selbstbestimmung schützen soll.</p> <p>Ziele des neuen, totalrevidierten Datenschutzgesetzes</p> <p>Das Datenschutzgesetz bezweckt nicht den Schutz der Personendaten, sondern den Schutz der informationellen Selbstbestimmung derjenigen Person, auf die sich die Personendaten beziehen. Wer Personendaten bearbeitet hat darum sogenannte Bearbeitungsgrundsätze zu beachten und gesetzliche Pflichten zu erfüllen.</p> <p>Die Datenschutzaufsicht unterliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).</p> <p>Wer kann sich auf das Datenschutzrecht berufen und welche Daten sind betroffen?</p> <p>Das Datenschutzrecht schützt natürliche Personen, über die Personendaten bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personendaten sind alle Angaben (Daten, Informationen), die sich auf natürliche Personen beziehen (z. B. die Telefonnummer, ein Foto eine E-Mail-Adresse, die Sozialversicherungsnummer oder die IP-Adresse). • Besonders schützenswerte Personendaten werden vom Gesetzgeber abschliessend bestimmt. Das sind Personendaten über religiöse, weltanschauliche, politische und gewerkschaftliche Ansichten / Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische oder biometrische Personendaten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren oder über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe. Ihnen ist bei der Bearbeitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

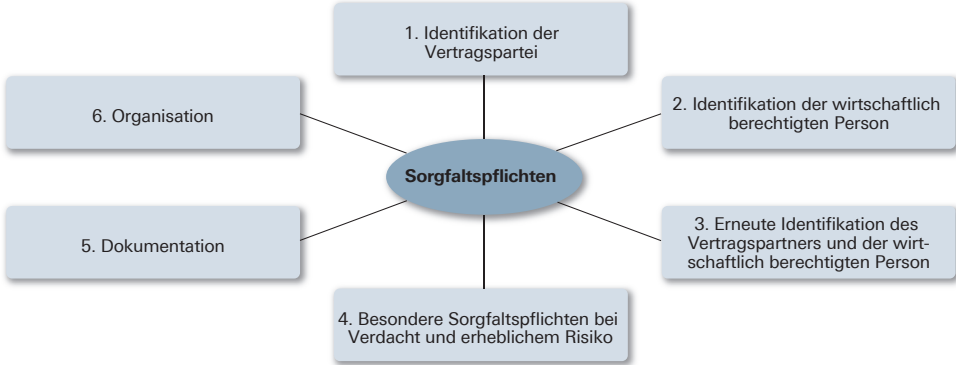
Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management										
	<p>Was ist bei der Bearbeitung von Personendaten zu beachten?</p> <p>Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass nicht gegen Gesetze verstossen und dass die Datenbearbeitung die Persönlichkeit der natürlichen Person nicht widerrechtlich verletzen darf. Bei der Bearbeitung von Daten sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>Abb. 1-7 Grundsätze der Datenbearbeitung (siehe Art. 6 DSGVO)</p> <table border="1" data-bbox="412 500 1422 1333"> <tr> <td data-bbox="412 500 634 714">Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben</td> <td data-bbox="634 500 1422 714">Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig, wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 714 634 812">Zweckbindung und Transparenz</td> <td data-bbox="634 714 1422 812">Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 812 634 1001">Integrität der Daten (Richtigkeit)</td> <td data-bbox="634 812 1422 1001">Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 1001 634 1333">Einwilligung</td> <td data-bbox="634 1001 1422 1333">Ist die Einwilligung der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.</td> </tr> </table> <p>Abb. 1-8 Pflichten bei der Datenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="412 1333 1422 1708"> <tr> <td data-bbox="412 1333 634 1708">Informationspflicht</td> <td data-bbox="634 1333 1422 1708">Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).</td> </tr> </table>	Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben	Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.	Zweckbindung und Transparenz	Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.	Integrität der Daten (Richtigkeit)	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.	Einwilligung	Ist die Einwilligung der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.	Informationspflicht	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).
Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben	Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.										
Zweckbindung und Transparenz	Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.										
Integrität der Daten (Richtigkeit)	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.										
Einwilligung	Ist die Einwilligung der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.										
Informationspflicht	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).										

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	Verzeichnispflicht	<p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter haben je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen (vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO). ACHTUNG: Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt (vgl. Art. 12 Abs. 5 DSGVO).</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identität des Verantwortlichen; • den Bearbeitungszweck; • eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten; • die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger; • wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; • wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit; • falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien.
	Meldepflicht	<p>Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit («data breach») und führt diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss dies so rasch als möglich gemeldet werden. Der Verantwortliche meldet dem EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs.1 und 2 DSGVO).</p> <p>Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit. Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO).</p>
	Datenschutz-Folgenabschätzung	<p>Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen sind die Folgen einer Datenbearbeitung nicht immer klar absehbar. Wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann, muss deshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erfolgen.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung. Sie muss die Risiken der Datenbearbeitung und die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und, sofern anwendbar, der Grundrechte aufzeigen (vgl. Art. 22 Abs. 3 DSGVO).</p> <p>ACHTUNG: Die Datenschutz-Folgenabschätzung muss vorgängig erstellt werden.</p>
	«Privacy by design» und «privacy by default»	<p>Der Verantwortliche muss den Datenschutz durch Technik, –sog. «privacy by design» –, sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, –sog. «privacy by default» –, sicherstellen. Dabei werden rechtliche Vorgaben durch die zuständigen Fachstellen sowie Funktionen in eigenständige Vorgaben für technische und organisatorische Massnahmen (TOM) übersetzt (vgl. Art. 7 DSGVO).</p>

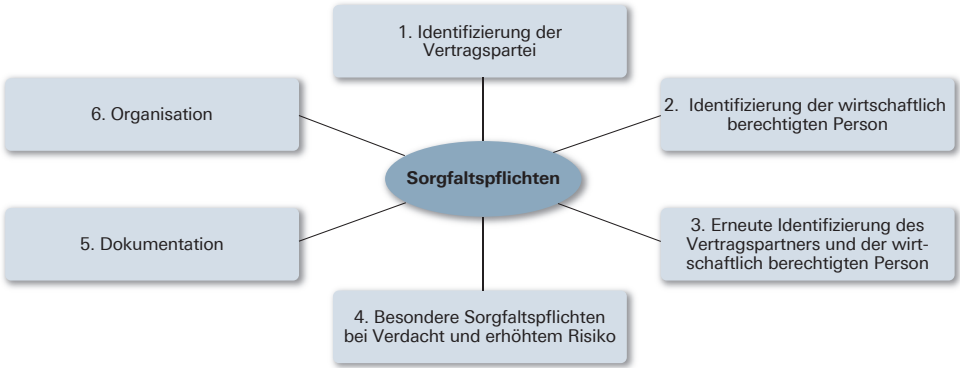
Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	<p>Datenweitergabe an Dritte und Übermittlung ins Ausland</p>	<p>Wenn Personendaten weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden, geht die Kontrolle darüber bis zu einem gewissen Grad verloren. Es besteht die Gefahr, dass die Personendaten nicht angemessen geschützt, d. h. vor allem die Bearbeitungsgrundsätze (siehe oben) nicht eingehalten werden können und dadurch die betroffenen Personen in ihren Rechten verletzt werden. Deshalb gelten für die Datenweitergabe und die Übermittlung ins Ausland besondere Regeln.</p> <p>Datenweitergabe an Dritte:</p> <p>An sogenannte Auftragsbearbeiter (vgl. Art. 5 lit. k und 9 DSGVO) dürfen Personendaten weitergegeben werden, wenn dies vertraglich vereinbart wird oder in einem Gesetz vorgesehen und die Datensicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Datenübermittlung ins Ausland:</p> <p>In Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, dürfen Personendaten ohne zusätzliche Voraussetzungen bekanntgegeben werden (vgl. Art. 16 DSGVO). Welche Länder einen «angemessenen» Schutz haben, bestimmt der Bundesrat. Er veröffentlicht eine Liste mit diesen Ländern.</p> <p>Einen angemessenen Schutz bieten z. B. alle Länder der EU.</p>
	<p>Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen</p>	<p>Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Personendaten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 5 lit. f DSGVO). Beispiel: Automatisierte Erstellung eines Kundenprofils für das Ausspielen massgeschneiderter Online-Werbung oder die Unterbreitung angemessener Anlageempfehlungen.</p> <p>Automatisierte Einzelentscheidung ist eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (Art. 21 DSGVO). Beispiel: Automatisierte Bonitätsbeurteilungen, um Aufträge eines Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.</p>
<p>Welchen Anspruch an seinen Daten hat eine Person?</p> <p>Die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen haben insbesondere folgende Rechte:</p> <p>Abb. 1-9 Rechte einer von einer Datenbearbeitung betroffenen Person</p>		
	<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Auskunftsrecht:</p> <p>Betroffene Personen haben in der Regel das Recht, Auskünfte über folgende Informationen zu erhalten (vgl. Art. 26 DSGVO betreffend Einschränkung, Aufschiebung und Verweigerung des Auskunftsrechts):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität / Kontaktdaten des Verantwortlichen • Bearbeitete Personendaten • Bearbeitungszweck • Aufbewahrungsdauer • Herkunft der bearbeiteten Personendaten • Handelt es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung? • Drittempfänger von bearbeiteten Personendaten <p>Der Verantwortliche muss kostenlos, in der Regel innert 30 Tagen, Auskunft erteilen.</p>
	<p>Recht auf Datenportabilität</p>	<p>Jede Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer elektronischen Personendaten verlangen, wenn dieser die Personendaten automatisiert bearbeitet und die Personendaten mit Einwilligung der Person oder in Zusammenhang mit einem Vertrag bearbeitet wurden (vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO).</p>
	<p>Recht auf Berichtigung und Recht auf «Vergessen werden»</p>	<p>Wenn Personendaten unrichtig sind, besteht ein Recht auf Berichtigung. Die betroffene Person kann eine solche Berichtigung verlangen, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift verbietet dies oder die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.</p> <p>Dasselbe gilt für das Recht auf Löschung bzw. «Vergessenwerden»: Ist der Zweck einer Bearbeitung von Personendaten erfüllt und bestehen keine gesetzlichen oder privaten Archivierungsgründe, kann deren Löschung verlangt werden.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
	<p>Wann liegt eine Datenschutzverletzung vor?</p> <p>Wenn insbesondere die Bearbeitungsgrundsätze für die Datenbearbeitung nicht eingehalten werden und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, liegt in der Regel eine Datenschutzverletzung, d. h. ein Verstoss gegen das Datenschutzgesetz (DSG) vor. Als Rechtfertigungsgründe kommen infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der betroffenen Person • Ermächtigung durch das Gesetz • Überwiegendes privates und / oder öffentliches Interesse <p>Beispiel</p> <p>Eine Datenschutzverletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Bank öffentlich zugängliche Adressen für Werbezwecke verwendet und die betroffene Person darüber nicht informiert hat (z. B. hat es die Bank versäumt, den betroffenen Personen einen Link zur Datenschutzerklärung in der Werbebroschüre mitzugeben).</p> <p>Wie kann sich eine Person bei Verstoss gegen das Datenschutzgesetz wehren?</p> <p>Die betroffene Person kann insbesondere verlangen, dass eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird, eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird, Personendaten gelöscht oder vernichtet werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 DSG). Diese Rechte gelten jedoch nicht absolut, z. B. bei gesetzlichen Datenbearbeitungen (z. B. im Bereich Geldwäscherei) oder bei Datenbearbeitungen mit einem überwiegenden Interesse der Verantwortlichen greifen diese Rechte nicht.</p>
2.5 Verordnungen und Selbstregulierung	<p>Update der Abb.2-7 «Gesetze, Verordnungen und Selbstregulierung der Bankenaufsicht»:</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f8ff;"> <p style="text-align: center;">Gesetze der Bankenaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzinstitutsgesetz (FINIG) 2. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) 3. Geldwäschereigesetz (GwG) 4. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) 5. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) 6. Bankengesetz (BankG) 7. Kollektivanlagengesetz (KAG) 8. Versicherungsrecht (VAG und VVG) 9. Pfandbriefgesetz (PfG) </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f8ff; width: 45%;"> <p>Verordnungen der Bankenaufsicht (Auswahl)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bankenverordnung (BankV) 2. Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA) 3. Bankenkursverordnung-FINMA (KV-FINMA) 4. Kollektivanlagenverordnung (KKV) 5. Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 (GwV-FINMA 1) 6. Eigenmittelverordnung (ERV) 7. Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f8ff; width: 45%;"> <p>Selbstregulierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) 2. Vereinbarung über die Selbstregulierung zur Einlagensicherung 3. Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) 4. Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten 5. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge 6. Verhaltensregeln für Effekthändler 7. Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse 8. Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite 9. Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung 10. Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz </div> </div>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
2.6.1 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)	<p>Ergänzung des Unterkapitels mit den Zielen der FINMA:</p> <p>Die FINMA verfolgt mit ihrer Aufsichtstätigkeit die folgenden Ziele (siehe auch https://www.finma.ch/de/finma/ziele/):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsschutz: Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems und Förderung des Vertrauens in das Funktionieren der Finanzmärkte • Individualschutz: Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten vor Insolvenzen von Instituten, vor unlauteren Geschäftspraktiken und vor Ungleichbehandlung im Börsenbereich <p>Förderung der Reputation: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz</p>
3.8.1 Auflösung einer Bank	<p>Neue Regelung bei der Handhabung von Gemeinschaftskonti:</p> <p>Bei einem Gemeinschaftskonto oder Compte-Joint wird diese Gemeinschaft bezüglich der Sicherung wie ein eigener, separater Kunde behandelt.</p>
3.8.1 Auflösung einer Bank	<p>Neue Regelung zu den privilegierten Forderungen:</p> <p>Freizügigkeitskonti und Konti der Säule 3a sind zusätzlich bis zu einem Betrag von je CHF 100 000.– privilegiert. Alles über dieser Betragsgrenze kommt ebenfalls in die 3. Klasse des Kollokationsplans. Pro Kunde können also max. CHF 300 000.– privilegierte Forderungen sein.</p>
4.1.6 Berichterstattung in Bezug auf Themen der Nachhaltigkeit	<p>Neues Unterkapitel:</p> <p>Als sogenannte Gesellschaften des öffentlichen Interesses müssen Banken jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstatten. Dieser Bericht gibt Rechenschaft ab über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.</p> <p>Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.</p> <p>Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Geschäftsmodells 2. Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung 3. Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen 4. Beschreibung der wesentlichen Risiken sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben sowie Risiken, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben, sofern relevant und verhältnismässig 5. Für die Unternehmenstätigkeit wesentliche Leistungsindikatoren <p>Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stützen, was im Bericht zu nennen ist. Der Bericht ist in einer der Landessprachen oder auf Englisch abzufassen.</p> <p>Der Bericht über nicht-finanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.</p> <p>(Quelle: Art. 964a ff. OR)</p>
5.1.1 Schritt 1 – Risiken erkennen und verstehen	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt unter den indirekten Risiken:</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken</p> <p>Risiken aus dem Klimawandel (starke Stürme, ansteigender Meeresspiegel), aber auch Übergangsrisiken wie Marktentwicklung, regulatorische Massnahmen, Technologie, Reputationsrisiken). Es sind aber hier auch Chancen zu sehen, z. B. Effizienzsteigerung durch Reduktion der Energie, neue Märkte, neue eProdukte etc.</p>

Kapitel	Geldwäscherei
Kapitel 1	Keine Änderungen.
<p>2.2.1 Geldwäschereigesetz (GWG)</p>	<p>Durch die Revision des GWG ergibt sich eine verschärfte Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre seit dem 1.1.2023:</p> <p>Die Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs</p> <p>Das GwG legt sechs Sorgfaltspflichten für die Finanzintermediäre fest.</p> <p>Abb. 2-3 Die sechs Sorgfaltspflichten</p> 
<p>1. Identifikation der Vertragspartei</p>	<p>Keine Geschäftsbeziehungen unter falschem Namen. Die Bank muss wissen, wer ihr Kunde ist. Deshalb muss sie jeden Vertragspartner mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren. In der Regel verlangt sie dazu von ihren Kunden einen amtlichen Ausweis mit Foto oder den Auszug des Handelsregistereintrags.</p>
<p>2. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person</p>	<p>Die wirtschaftlich berechnigte Person kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragspartner selbst • Eine Drittperson • Der Kontrollinhaber bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften <p>Das Geldwäschereigesetz möchte die Transparenz bei natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Trusts usw. fördern.</p> <p>Keine Geschäftsbeziehungen mit «Stroh Männern». Immer wieder kommt es vor, dass jemand Vermögenswerte einer dritten Person verwaltet oder Unternehmen «zum Schein» gegründet werden. Dabei kann es sein, dass diese dritte, am Geld eigentlich berechnigte Person nach aussen gar nicht in Erscheinung tritt.</p> <p>Für die Bank heisst das Folgendes: Ihre Vertragspartnerin ist eine andere Person als die wirtschaftlich berechnigte. Damit eine solche Konstellation nicht für die Geldwäscherei missbraucht werden kann, muss die Bank wissen, wer die tatsächlich am Vermögen bzw. am Unternehmen berechnigte Person ist und deren Identität überprüfen. Sie darf nicht zulassen, dass sich verbrecherische Gelder hinter der Fassade von «Stroh Männern» verstecken können.</p> <p>Auch bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften möchte man Stroh Männer vermeiden und die Person(en) identifizieren, die das Unternehmen tatsächlich kontrolliert. Für die Bank bedeutet dies, dass sie die tatsächlich kontrollierende Person(en) eines nicht börsenkotierten, operativ tätigen Unternehmens kennen und identifizieren muss, um zu vermeiden, dass verbrecherischere Gelder mittels «Scheinunternehmen» abgewickelt werden.</p> <p>Die Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten ist in jedem Fall durchzuführen.</p>

Kapitel	Geldwäscherei	
	3. Periodische erneute Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person	Die Identifikationen sind periodisch erneut durchzuführen. Wie oft hängt vom Risiko der Geschäftsbeziehung ab, jedoch mindestens alle 7 bis 10 Jahre. Bei PEPs muss die Überprüfung jährlich stattfinden.
	4. Besondere Sorgfaltspflichten bei Verdacht und erheblichem Risiko	Verdachtsmomente ausräumen. Die Bank muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung vertiefter abklären, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> • ungewöhnlich oder • einem höheren Geldwäschereirisiko exponiert sind, oder • bei Anhaltspunkten, dass Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen, einem Verbrechen nach StGB herrühren oder aus einer kriminellen Organisation stammen. Bei Beziehungen mit einem höheren potenziellen Geldwäschereirisiko haben die Banken besondere Sorgfaltspflichten (siehe Kap. 3, S. 28). Die Ergebnisse der (zusätzlichen) Abklärungen müssen dokumentiert werden. Je nach Ausgang der Abklärungen muss dann entschieden werden, ob die Geschäftsbeziehung <ul style="list-style-type: none"> • weitergeführt • oder beendet wird und • parallel dazu entschieden wird, ob an die Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet werden muss. Beispiel: Ein Lastwagenfahrer erhält eine Überweisung aus der Ukraine über CHF 100 000.–. Da eine Überweisung in solcher Grössenordnung für einen Lastwagenfahrer aus dem gewöhnlichen Rahmen fällt, muss die Bank weitere Abklärungen treffen. Im Beispiel stellt sich heraus, dass die Zahlung die Risikozulagen des Fahrers für Fahrten in Gebiete mit hohem Risiko in den vergangenen zwei Jahren abdeckt. Es geht also nicht um Geldwäscherei.
	5. Dokumentation	Jederzeitige Auffindbarkeit der Unterlagen. Die Unterlagen zu einem Kunden, einer Transaktion und zu den getroffenen Abklärungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie später bei einer Untersuchung oder zu Kontrollzwecken gefunden werden können.
	6. Organisation	Organisation, welche die Verhinderung der Geldwäsche sicherstellt. Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung von Geldwäscherei notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.
Kapitel 2, Zusammenfassung	Anpassung der Zusammenfassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht von Finanzintermediären: Sorgfalts- und Meldepflichten der Banken Die in der Schweiz tätigen Banken haben sechs Sorgfaltspflichten und drei Meldepflichten bei Geldwäschereiverdacht. Die FINMA überwacht als Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Sorgfaltspflichten sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Identifikation des Kunden, – die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten und – die periodische erneute Identifikation, – die besonderen Sorgfaltspflichten bei Auffälligkeiten, – die Dokumentation und – die Organisation. 	

Kapitel	Geldwäscherei
Lösung Aufgabe 6	<p>Anpassung der Lösung der Aufgabe 6 aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: A)</p>  <p>Das Diagramm zeigt die Sorgfaltspflichten in einem zentralen blauen Oval, umgeben von sechs rechteckigen Kästen, die durch Linien verbunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Identifizierung der Vertragspartei 2. Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person 3. Erneute Identifizierung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person 4. Besondere Sorgfaltspflichten bei Verdacht und erhöhtem Risiko 5. Dokumentation 6. Organisation
3.1.1 Wann muss die Identität geprüft werden?	<p>Anpassung der Details aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: Details zur Identifikation bei der Kontoeröffnung</p> <p>Die Eröffnung eines Kontos ist die alltäglichsste Gelegenheit für eine Identifikation. Wir behandeln sie ausführlich im Modul «Passivgeschäft». Hier in aller Kürze das Wichtigste zum Konto:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überprüfung des Kunden muss vor der Eröffnung des Kontos stattfinden. Wird die Identifikation Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten verzögert, aber weist das neue Konto schon ein Guthaben aus, muss die Bank sicherstellen, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Tagen eingehen. Der Kunde darf in dieser Zeit keine Rückzüge tätigen. Liegen die nötigen Dokumente nach Ablauf der Frist nicht vor, muss die Bank das Konto sperren, sodass auch keine Eingänge mehr gebucht werden können. Besteht Verdacht auf Geldwäscherei, darf die Bank die Geschäftsbeziehung nicht abrechnen und muss Meldung erstatten. Nur wenn die Bank innert 40 Arbeitstagen nach einer erstatteten Meldung keine Mitteilung erhält, dass die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, darf sie die Geschäftsbeziehung selbst abrechnen. Bei einem Abbruch muss die Meldestelle aber wiederum unverzüglich informiert werden. • Um namenlosen Geldern entgegenzuwirken und die Identifizierung der Kunden zu ermöglichen, sind bestehende Inhabersparhefte bei der ersten Vorlage am Schalter in Konti umzuwandeln. Will der Kunde das Sparheft auflösen, muss in jedem Fall eine Identifikation vorgenommen werden – auch bei einem Betrag unter CHF 15 000.–. • Identifikation während der Geschäftsbeziehung. Bankmitarbeiter müssen auch bei Namensänderungen (vor allem infolge Zivilstandsänderung) oder Firmenänderungen mit derselben Sorgfalt vorgehen wie bei der ursprünglichen Identifikation. Die Identifikation muss periodisch erneut durchgeführt werden, bei riskanten Geschäftsbeziehungen jährlich, bei wenig riskanten Geschäftsbeziehungen in Abständen von höchstens 7-10 Jahren nach geltenden GwG-/VSB-Richtlinien. • Alle Kunden müssen identifiziert werden. Anonyme Konti gibt es bei den Schweizer Banken nicht. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Die nachfolgend aufgezählten Ausnahmen sind die einzigen und es wird kein weiterer Spielraum gewährt: <ul style="list-style-type: none"> – Bei Mieterkautionenkonti im Sinne von Art. 257e des Obligationenrechts kann auf eine Identifikationsprüfung verzichtet werden. – Kunden, die ausschliesslich ein Konto der Säule 3a oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank führen, müssen nicht durch die Bank identifiziert werden.
Kapitel 3, Zusammenfassung	<p>Anpassung der Zusammenfassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>Das Formular A muss eingeholt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Bank weiss, dass der Kunde nicht selbst wirtschaftlich berechtigt ist, • wenn die Bank zweifelt, dass der Kunde selbst wirtschaftlich berechtigt ist, • bei Eröffnung einer Kundenbeziehung auf dem Korrespondenzweg, • bei Kassageschäften über mehr als CHF 15 000.–, • bei Sitzgesellschaften (Ausnahme: börsennotierte Sitzgesellschaften) oder • wenn Anwältinnen oder Notare als Vermögensverwalter auftreten und Gelder ihrer Kunden verwalten.
Kapitel 4	Keine Änderungen.

Kapitel	Passivgeschäft
Kapitel 1 + 2	Keine Änderungen
3.1.1 Die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen	<p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p>Den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren</p> <p>Nach dem Geldwäschereigesetz haben die verschiedenen Branchen der Finanzintermediation das Recht zur Selbstregulation. Sie stellen selbst Regeln über das Vorgehen zur Verhinderung von Geldwäscherei auf und sprechen diese mit der Aufsichtsbehörde ab. Mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) haben die Banken schon vor dem Erlass des Geldwäschereigesetzes solche Regeln aufgestellt.</p> <p>Eine Hauptpflicht der Bank ist, den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial Owner) zu identifizieren.</p>
3.1.1 Die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen	<p>Anpassung der Bestimmungen zum Vorgehen bei Verdacht auf Geldwäscherei sowie zur Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Identifikation aufgrund der Revision des GWG:</p> <p>Verdacht auf Geldwäscherei</p> <p>Was geschieht, wenn eine Bankangestellte bei der Prüfung der Identität einer Neukundin einen Verdacht auf Geldwäscherei entdeckt?</p> <p>In dieser Situation wird das Konto nicht eröffnet und der internen Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet, welche das weitere Vorgehen initiiert.</p> <p>Was geschieht, wenn ein Bankangestellter bei einem bestehenden Kunden den begründeten Verdacht auf Geldwäscherei hat? Das Geldwäschereigesetz bestimmt folgendes Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Meldung an die interne Fachstelle für Geldwäscherei. Jede Bank muss eine solche Fachstelle haben. Der Bankangestellte muss seinen Verdacht sofort melden. Alles Weitere unternimmt die Fachstelle. 2. Sofortige Meldung an die staatliche Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Die Fachstelle für Geldwäscherei trifft Abklärungen, füllt ein Meldeformular aus und leitet dieses im Verdachtsfall sofort an die staatliche Stelle weiter. 3. Abklärungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei. Während dieser Zeit darf die Bank Kundenaufträge weiter ausführen. 4. Die Meldestelle für Geldwäscherei teilt der Bank mit, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Jetzt müssen die Vermögenswerte unverzüglich gesperrt werden. Diese Sperre dauert maximal fünf Werktage. Entweder wird ein Strafverfahren eröffnet und die Sperre bleibt bestehen oder die Vermögenswerte werden wieder freigegeben. 5. Erhält die Bank innert 40 Arbeitstagen keine Meldung, dass die Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde, hat sie das Recht, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Wenn sie das tut, muss jedoch die Meldestelle unverzüglich darüber informiert werden. <p>Während des ganzen Ablaufs darf der Betroffene nicht über die Meldung informiert werden. Vergleiche dazu auch das Modul «Geldwäscherei», Kap. 2.2.1.</p> <p>Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Identifikationsprüfung</p> <p>Banken erstellen pro Kunde ein Dossier. Dieses wird oft elektronisch abgespeichert. Im Dossier werden die Unterlagen abgelegt, welche die Bank zur Identitätsprüfung brauchte (z. B. die Passkopie, die unterzeichnete Checkliste, das unterzeichnete Formular A usw.).</p> <p>Die Banken müssen das Dossier mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit auch noch nach Jahren und sogar nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nachvollzogen werden kann, ob die Identitätsprüfung korrekt war. Eröffnet die Ermittlungsbehörde nämlich eine Untersuchung wegen Geldwäscherei, muss die kontoführende Bank detailliert belegen können, dass sie die Identität des Kunden mit der nötigen Sorgfalt geprüft hat. Kann die Bank diesen Nachweis nicht erbringen, droht ihr deswegen eine Bestrafung.</p>

Kapitel	Passivgeschäft						
<p>3.3.1 Die Identifikationsprüfung und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Kontoeröffnung</p>	<p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p>Abb. 3-12 Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen</p> <table border="1" data-bbox="456 438 1471 1292"> <tr> <td data-bbox="456 438 683 799"> <p>Identifikation der juristischen Person</p> </td> <td data-bbox="683 438 1471 799"> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR). Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften). Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 799 683 989"> <p>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</p> </td> <td data-bbox="683 799 1471 989"> <p>Zusätzlich muss auch die natürliche Person identifiziert werden, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 989 683 1292"> <p>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</p> </td> <td data-bbox="683 989 1471 1292"> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zur Identifikation muss bei operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften der Kontrollinhaber festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des «Formulars K» – festgestellt. • Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine Sitzgesellschaft, muss mittels «Formular A» festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden. </td> </tr> </table>	<p>Identifikation der juristischen Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR). Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften). Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert. 	<p>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</p>	<p>Zusätzlich muss auch die natürliche Person identifiziert werden, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p>	<p>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zur Identifikation muss bei operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften der Kontrollinhaber festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des «Formulars K» – festgestellt. • Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine Sitzgesellschaft, muss mittels «Formular A» festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden.
<p>Identifikation der juristischen Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR). Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. • Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften). Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert. 						
<p>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</p>	<p>Zusätzlich muss auch die natürliche Person identifiziert werden, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p>						
<p>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zur Identifikation muss bei operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften der Kontrollinhaber festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des «Formulars K» – festgestellt. • Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine Sitzgesellschaft, muss mittels «Formular A» festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden. 						
<p>Kapitel 3, Zusammenfassung</p>	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt bei Verdacht auf Geldwäscherei:</p> <p>Verdacht auf Geldwäscherei</p> <p>Bei Verdacht auf Geldwäscherei muss die Bank wie folgt vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Meldung an die interne Fachstelle für Geldwäscherei. 2. Die Fachstelle nimmt die sofortige Meldung an die staatliche Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vor. 3. Abklärungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei. Es dürfen weiter Kundenaufträge ausgeführt werden. 4. Die Meldestelle für Geldwäscherei entscheidet über das weitere Vorgehen. Kommt es zu einem Strafverfahren, werden die Vermögenswerte während maximal fünf Werktagen gesperrt. 5. Erhält die Bank innert 40 Arbeitstagen keine Meldung, dass die Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurden, hat sie das Recht, die Geschäftsbeziehung abzubauen. Wenn sie dies tut, muss sie jedoch die Meldestelle unverzüglich darüber informieren. <p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p>Kontoeröffnung durch juristische Personen</p> <p>Die Identifikationsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaften mit HR-Eintrag: Handelsregisterauszug, Identifikation der eröffnenden Person und des Kontrollinhabers. • Gesellschaften ohne HR-Eintrag: Statuten / Protokoll der Jahresversammlung, Identifikation der eröffnenden Person und des Kontrollinhabers. 						
<p>Kapitel 4</p>	<p>Keine Änderungen.</p>						

<p>Kapitel</p>	<p>Basisdienstleistungen</p>
<p>Kapitel 1</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>2.2 Zahlungsabwicklung in Europa</p>	<p>Anpassung von Punkt 1 in der Beschreibung der Grafik: Abb 2-6</p> <p>① Gina Hunziker beauftragt ihre Bank X, EUR 300.– dem Konto ihrer Gotte Fabienne Gros bei der Banque Z gutzuschreiben. Die Bank X belastet das Konto von Gina Hunziker.</p> <p>② Die Bank X leitet die Zahlung von Gina Hunziker via euroSIC an die SECB in Frankfurt weiter.</p> <p>③ Die SECB ist an die europäischen Zahlungssysteme angeschlossen (vor allem TARGET 2). Sie leitet die Zahlung weiter. Die Zahlung wird auf dem Konto der Fabienne Gros gutgeschrieben.</p> <p>④ Die begünstigte Banque Z wird über den Eingang einer Buchungsbestätigung informiert. Sie schreibt dem Konto von Fabienne Gros den Betrag gut.</p> <p>⑤ Sie informiert Fabienne Gros gemäss ihren eigenen Kontobestimmungen über die Gutschrift.</p>
<p>Kapitel 3</p>	<p>Überarbeitung ganzes Kapitel 3: Das Multichannel-Angebot umfasst die Vertriebswege, welche eine Bank für Produkte und Dienstleistungen anbietet. Das Angebot steht den Kunden rund um die Uhr zur Verfügung. Dabei entsteht ein Vertriebsmix, welcher in das Gesamtkonzept integriert ist. Das Multichannel-Angebot der Banken entwickelt sich immer weiter.</p> <p>Eine Kundin kann folgende Kanäle nutzen, um mit ihrer Bank in Kontakt zu kommen: Abb. 3-1 Überblick</p> <p>Mittels des Multichannel-Angebots kann der Kunde ortsunabhängig und rund um die Uhr seine Bankgeschäfte tätigen. Der Bank erspart dieses Angebot viel Zeit und Kosten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich direkt mit einem Kundenberater online per Video in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen.</p> <p>3.1 Automaten 3.1.1 Was leistet ein Bancomat?</p> <p>An den Bancomaten der eigenen Bank können Bankgeschäfte jederzeit, schnell und kostengünstig abgewickelt werden. Zu beachten ist, dass Fremdbankbezüge relativ teuer sind. Diese Bancomaten stehen oft in einer 24-h-Zone der Bank, in die der Kunde mithilfe seiner Bankkarte jederzeit eintreten kann. Die Identifikation am Automaten erfolgt mittels Karte und PIN-Code.</p>

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Abb. 3-2 Mögliche Funktionen eines Bancomaten</p> <table border="1" data-bbox="472 392 1461 500"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="472 392 1461 424">Bancomat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="472 424 797 500">Mit Auszahlungsfunktion</td> <td data-bbox="797 424 1122 500">Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion</td> <td data-bbox="1122 424 1461 500">Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bancomat mit Auszahlungsfunktion</p> <p>Dieser Bancomat entspricht einem ursprünglichen Geldauszahlungsautomaten. Die Kundin kann damit von ihrem Konto Geld beziehen. Falls sie den Bargeldbezug bei ihrer Hausbank tätigt, kann sie den Kontostand abfragen, den PIN-Code ändern, die letzten Buchungen abfragen usw. Bei vielen Bancomaten kann die Kundin neben CHF auch EUR beziehen.</p> <p>Bancomat mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion</p> <p>Der Kunde kann die gleichen Funktionen tätigen wie beim Bancomaten mit Auszahlungsfunktion. Zusätzlich kann er bei seiner Hausbank Geld einzahlen. Je nach Bancomat kann er nur CHF einzahlen oder CHF und EUR. Dieser Bancomat ersetzt heute häufig die Aufgabe des Nachttresors.</p> <p>Speziell für das Einzahlen von Geld wurde eine neue Einzahlungskarte entwickelt. Mit dieser Karte können nur Einzahlungen, aber keine Auszahlungen und Saldoabfragen getätigt werden. Die Eingabe des PIN-Codes ist bei Einzahlungen nicht notwendig.</p> <p>Vielfach bieten Bancomaten auch die Möglichkeiten, fremde Währungen zu beziehen (Geldwechselfunktion).</p> <p>Beispiele</p> <p>Heute war im Geschäft von Patrick und Gina Hunziker sehr viel los. Viele Kunden kamen vorbei und genossen eine Massage oder liessen sich von Patrick Hunziker im Bereich Ernährung beraten. Da die Hunzikers in den letzten Tagen sehr viel zu tun hatten, kamen sie nicht dazu, das Geld bei der Bank einzuzahlen. Dies möchten sie heute unbedingt ändern, denn sie haben über Nacht ungern viel Geld in der Kasse. Sie nehmen den Betrag von CHF 750.– aus der Kasse und gehen zusammen zur Hausbank. Am Bancomaten zahlen sie diesen Betrag ein und erhalten dafür einen Beleg. Dem Ehepaar Hunziker bringt dieser Bancomat die gleiche Sicherheit wie ein bisheriger Nachttresor.</p> <p>Bancomat ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)</p> <p>Dieser Serviceautomat (z. B. Multimat) ist ein Selbstbedienungsterminal, das die Bank nur ihren eigenen Kunden zur Verfügung stellt. Über diesen Automaten können verschiedene Bankgeschäfte wie z. B. Zahlungen und Kontoabfragen getätigt werden.</p> <p>3.1.2 Kundennutzen und Banknutzen</p> <p>Kundennutzen</p> <p>Dank den Bancomaten kann die Kundin ihre Bankgeschäfte auch ausserhalb der Banköffnungszeiten abwickeln. Zudem sind Transaktionen über den Automaten kostenlos oder zumindest günstiger als Transaktionen über herkömmliche Kanäle.</p> <p>Die Bancomaten sind grundsätzlich für alle Kunden geeignet. Ausgenommen sind nur Kunden, die ausschliesslich ein Konto führen, von dem sie keine Geldbezüge tätigen dürfen (z. B. Vorsorgekonto Säule 3a).</p>	Bancomat			Mit Auszahlungsfunktion	Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion	Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)				
Bancomat											
Mit Auszahlungsfunktion	Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion	Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)									
	<p>Abb. 3-3 Verkaufsargumente</p> <table border="1" data-bbox="472 1717 1146 1914"> <tbody> <tr> <td data-bbox="472 1717 626 1754">Flexibel</td> <td data-bbox="626 1717 1146 1754">Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="472 1754 626 1790">Einfach</td> <td data-bbox="626 1754 1146 1790">Bedienungsfreundliche Automaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="472 1790 626 1827">Vielfältig</td> <td data-bbox="626 1790 1146 1827">Verschiedene Transaktionen möglich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="472 1827 626 1864">Günstig</td> <td data-bbox="626 1827 1146 1864">Keine oder tiefe Kosten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="472 1864 626 1914">Sicher</td> <td data-bbox="626 1864 1146 1914">Transaktionen sind PIN-geschützt</td> </tr> </tbody> </table>	Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln	Einfach	Bedienungsfreundliche Automaten	Vielfältig	Verschiedene Transaktionen möglich	Günstig	Keine oder tiefe Kosten	Sicher	Transaktionen sind PIN-geschützt
Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln										
Einfach	Bedienungsfreundliche Automaten										
Vielfältig	Verschiedene Transaktionen möglich										
Günstig	Keine oder tiefe Kosten										
Sicher	Transaktionen sind PIN-geschützt										

Kapitel	Basisdienstleistungen								
	<p>Banknutzen</p> <p>Die Bank zieht aus den Bancomaten vor allem folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dadurch, dass die Kundinnen viele Transaktionen selbst am Bancomaten erledigen können, haben die Berater mehr Zeit für die persönliche Kundenbetreuung. • Die Verantwortung für die ausgeführte Transaktion liegt beim Kunden. • Durch die automatische Abwicklung entstehen der Bank geringere Kosten. • Die Kundinnen brauchen für die Bedienung eines Bancomaten keine intensive Beratung. Sie benötigen allenfalls Begleitung in Form von Unterstützung bei erstmaligem Gebrauch. <p>3.2 Digitales Banking</p> <p>Definition: Digitales Banking ist die Bezeichnung für Bankgeschäfte, die unabhängig vom Ort und von den Banköffnungszeiten erledigt werden. Beim digitalen Banking verbindet sich der Kunde via Internet mit dem Rechner seiner Bank. Der Kunde kann auf diese Weise seine wichtigsten Bankgeschäfte online durchführen – z. B. den Kontostand abfragen, Überweisungen und Börsengeschäfte tätigen.</p> <p>Das digitale Banking via Internet ist bei Privatkunden und bei kommerziellen Kunden sehr stark verbreitet. Ein grosser Teil aller Zahlungen wird heutzutage durch den Kunden selbst erfasst und via Online-Banking bezahlt.</p> <p>Mit dem digitalen Banking kann die Kundin jedoch nicht nur Zahlungen abwickeln, sondern erhält direkten Zugang zu verschiedenen Bankdienstleistungen.</p> <p>Abb. 3-4 Typische Dienstleistungen des digitalen Banking via Internet</p> <table border="1" data-bbox="423 973 1416 1377"> <thead> <tr> <th data-bbox="423 973 704 1012">Kontoinformationen</th> <th data-bbox="704 973 938 1012">Zahlungen</th> <th data-bbox="938 973 1195 1012">Depot</th> <th data-bbox="1195 973 1416 1012">Finanzassistenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="423 1012 704 1377"> <ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen </td> <td data-bbox="704 1012 938 1377"> <ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen </td> <td data-bbox="938 1012 1195 1377"> <ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen </td> <td data-bbox="1195 1012 1416 1377"> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angebote des digitalen Banking werden weiterhin sehr stark ausgebaut. Zum Ausbau gehören auch interaktive Beratungen, Vertragsabschlüsse (z. B. Hypotheken), Handel mit Kryptowährungen etc.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Um das digitale Banking benutzen zu können, ist folgende Ausstattung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PC oder mobile Geräte (Smartphone oder Tablet) • Internetzugang (Vertrag mit Provider) • Konto / Depot • Digitaler Bankingvertrag mit der Bank • Passwort plus Two-Factor-Authentication (2FA) <p>Das digitale Banking via Internet ist somit für alle Kunden mit Internetzugang geeignet. Wichtig ist, dass bei ausländischen Kunden allfällige Länderrestriktionen beachtet werden.</p> <p>Weit mehr als die Hälfte aller Logins in das digitale Banking werden heute via mobile Geräte wie Smartphones und Tablets verzeichnet.</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen</p> <p>Bei der Sicherheit geht es auf der einen Seite darum, die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass der Kunde wirklich mit der Bank kommuniziert.</p> <p>Betrüger (sog. Cyberkriminelle) versuchen zunehmend den elektronischen Zahlungsverkehr für ihre kriminellen Absichten zu nutzen.</p>	Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten	<ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten
Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten						
<ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten 						

Kapitel	Basisdienstleistungen														
	<p>Beim «Phishing» etwa verschickt der Betrüger ein E-Mail an einen Bankkunden. Im E-Mail wird der Kunde darauf hingewiesen, dass seine Kontoinformationen und Zugangsdaten (z. B. Benutzernamen und Passwort) nicht mehr sicher oder aktuell seien und er diese unter dem im E-Mail aufgeführten Link ändern solle. Wenn der Kunde dieses E-Mail anklickt, wird er auf eine Website weitergeleitet, die der Homepage seiner Bank zum Verwechseln ähnelt und vom Betrüger präpariert wurde. Mit den erschlichenen Daten versucht ein Betrüger im Namen des Opfers Transaktionen zu tätigen oder die Kreditkarte zu missbrauchen.</p> <p>Beim «Pharming» hingegen setzt der Betrüger am Server der Website an. Er manipuliert den Server so, dass wenn der Bankkunde die Internetadresse (URL) seiner Bank im Internetbrowser eintippt, er unbeachtet auf eine präparierte Website gelangt. Dort gibt der Kunde seine Zugangsdaten ein, die an den Betrüger weitergeleitet werden. «Pharming» ist damit eine raffiniertere Betrugsform als das «Phishing».</p> <p>Um die Sicherheit beim digitalen Banking dennoch zu gewährleisten, errichten die Finanzinstitute gewisse Hürden. So wird für das digitale Banking eine 256-bit-SSL-Verschlüsselung benutzt, um alle Transaktionen zu schützen. Die Kundin benötigt somit keine zusätzliche Verschlüsselungssoftware. Das System verschlüsselt mit SSL automatisch alle Daten, die übers Internet gesendet werden, und schützt sie so gegen professionelle Angreifer. SSL (Secure Socket Layer) ist ein sehr sicheres Protokoll, das von den Schweizer Banken geprüft und genehmigt wurde.</p> <p>Im Weiteren erfolgt der Zugang zum digitalen Banking mit verschiedenen Autorisierungsmerkmalen wie z. B. Vertragsnummer, persönliches Passwort, 2FA mittels separater APP (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN).</p> <p>Mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) werden zwei voneinander unabhängige Komponenten (Faktoren) für die Anmeldung genutzt. Neben den statischen und konstanten Faktoren wie Vertragsnummer und Passwort wird ein weiterer dynamischer Faktor verwendet. Beispielsweise loggt sich ein Kunde mit der Vertragsnummer und dem Passwort via Internet ins E-Banking ein.</p> <p>Damit die Anmeldung gelingt, müssen beide Faktoren vorhanden und korrekt sein. Die Authentifizierung ist nicht auf zwei Faktoren beschränkt. Werden mehrere Faktoren (MFA) verwendet, steigt die Sicherheit, aber auch der Aufwand, um einen Zugang zu entsperren.</p> <p>Die meisten Banken in der Schweiz nutzen photoTAN. Bei diesem Verfahren wird während des Autorisierungsvorgangs ein buntes Pixelbild oder ein QR-Code dargestellt. Dieses Bild muss dann über eine separate Bank-App auf einem externen Gerät fotografiert werden. Die App überprüft das Bild und bestätigt die Richtigkeit an das digitale Banking. Ein Vorteil dieser Verfahren ist die Kurzzeitigkeit. Der Code wird erst beim Login generiert und ist nur für eine kurze Zeit gültig. Beim Zugang zum digitalen Banking über die Zugangskarte ist ein Schlüssel gespeichert. Dieser Schlüssel ist eindeutig einem Vertrag zugeordnet.</p> <p>Abb. 3-5 Sicherheitsvorkehrungen im Zugang zu digitalem Banking</p> <table border="1" data-bbox="467 1441 1456 1614"> <thead> <tr> <th colspan="5">Autorisierungsmerkmale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vertragsnummer</td> <td>+</td> <td>persönliches Passwort</td> <td>+</td> <td>2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beispiele</p> <p>Patrick Hunziker benutzt das digitale Banking via E-Banking oder E-Banking Mobile sehr oft. Praktisch jeden Tag verfolgt er seine Konto- und Depotentwicklung. Heute hat er mit seinem Anlageberater telefoniert. Dabei hat er sich entschlossen, 10 Aktien der Nestlé AG zu kaufen. Wenn er den Börsenauftrag nicht via Kundenberater aufgibt, sondern selbst erfasst, kann er einiges an Courtage sparen. Deshalb gibt Patrick Hunziker heute Abend den Börsenauftrag via Internet ein.</p> <p>Zuerst muss sich Patrick Hunziker einloggen. Das System fordert von ihm folgende Angaben:</p> <table border="1" data-bbox="467 1919 1245 1999"> <tbody> <tr> <td>Vertragsnummer</td> <td>849302</td> </tr> <tr> <td>Passwort</td> <td>XXXXXX</td> </tr> </tbody> </table>	Autorisierungsmerkmale					Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)	Vertragsnummer	849302	Passwort	XXXXXX
Autorisierungsmerkmale															
Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)											
Vertragsnummer	849302														
Passwort	XXXXXX														

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Via eine separate App erhält er einen QR-Code, welchen er über eine separate Bank-App fotografieren muss. Dadurch erhält er dann Zugang zum E-Banking.</p> <p>Das E-Banking führt ihn durch die Erfassungsmaske, sodass auch Herr Hunziker als «Nichtbankfachmann» den Börsenauftrag ohne Probleme erfassen kann. Ein paar Tage nach erfolgter Erfassung des Börsenauftrags erhält Patrick Hunziker die schriftliche Auftragsbestätigung seiner Bank.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die SwissID zu nennen. Die SwissID wurde von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen gemeinsam lanciert. Neben staatlichen Unternehmen, Versicherungen und Krankenkassen gehören auch Credit Suisse, Raiffeisen, SIX, UBS, Zürcher Kantonalbank sowie Genfer Kantonalbank dazu. Die SwissID soll eine einheitliche digitale Identität schaffen. Aufgrund eines zurzeit noch fehlenden Gesetzes (Entwurfsphase) sind solche elektronischen Identitäten aber nicht gleich stark wie ID / Pass.</p> <p>Weitergehende Informationen über die SwissID sind hier zu finden: www.swissid.ch</p> <p>Banken prüfen mittels komplexer IT-Systeme, sogenannter ADS (anomaly detection systems), ihre Daten auf Auffälligkeiten, um mögliche Kundenrisiken automatisch zu erkennen. Bei Kreditkarten werden beispielsweise betrügerische Buchungen identifiziert und gemeldet.</p> <p>3.2.1 Kundennutzen und Banknutzen</p> <p>Kundennutzen</p> <p>Mit dem digitalen Banking kann der Kunde von unterwegs, zu Hause oder vom Geschäft aus seine Bankgeschäfte erledigen. Der Kunde ist nicht mehr an die Öffnungszeiten der Bank gebunden und kann seine Konti und Depots vom Computer aus oder via Telefon bewirtschaften.</p> <p>Abb. 3-6 Verkaufsargumente digitales Banking</p> <table border="1" data-bbox="423 1035 1414 1265"> <tbody> <tr> <td>Einfach</td> <td>Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme</td> </tr> <tr> <td>Flexibel</td> <td>Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln</td> </tr> <tr> <td>Günstig</td> <td>Keine oder tiefere Kosten</td> </tr> <tr> <td>Sicher</td> <td>System ist mehrfach gesichert</td> </tr> <tr> <td>Vielfältig</td> <td>Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation</td> </tr> </tbody> </table> <p>Banknutzen</p> <p>Digitales Banking bringt der Bank folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die automatische Zahlungsabwicklung werden die Prozesskosten der Banken deutlich gesenkt. • Nur wenige Zahlungen müssen von den Bankmitarbeitern noch nachbearbeitet werden. Der grösste Teil aller Zahlungen läuft vollautomatisch durch. • Die Beraterinnen werden von den administrativen Aufgaben befreit und können sich vermehrt auf die persönliche Kundenberatung konzentrieren. 	Einfach	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme	Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln	Günstig	Keine oder tiefere Kosten	Sicher	System ist mehrfach gesichert	Vielfältig	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation
Einfach	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme										
Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln										
Günstig	Keine oder tiefere Kosten										
Sicher	System ist mehrfach gesichert										
Vielfältig	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation										
Kapitel	Die Schweizerische Nationalbank										
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.										